

BVZL e.V. · Prinzregentenstraße 54 · 80538 München

Bundesministerium für Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

München, 3. Mai 2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums der Finanzen zum Gesetzesentwurf zur Deckelung der Abschlussprovision von Lebensversicherungen von Restschuldversicherungen

Zum vorliegenden **Referentenentwurf vom 18.04.** erlauben wir uns eine Stellungnahme, die aus der Sicht des Zweitmarktes für Lebensversicherungen als größter institutioneller Kunde in der Lebensversicherung von größter Wichtigkeit sind.

- 1.) Der Verband begrüßt ausdrücklich, dass es auch in Zukunft einen Höchstrechnungszins geben wird. Der Erhalt dieses Elementes präventiver Aufsicht ist im Sinne der Verbraucher und der Marktvielfalt. Ein Höchstrechnungszins dient den Kunden zur Orientierung, zur Transparenz und auch zur besseren Vergleichbarkeit der Produkte.

Die Verantwortung für die Höhe des Höchstrechnungszinses sollte aus unserer Sicht aber weiterhin im Bundesfinanzministerium(BMF) liegen. Durch eine Verordnung des BMF bleibt die Entscheidungsfindung transparent, nachvollziehbar und im politischen Fokus. Sowohl die Versicherer als auch die Kunden wären weiter in der Lage, sich rechtzeitig auf mögliche Änderungen einzustellen. In der Verantwortung des BMF ist zudem davon auszugehen, dass der optimale Ausgleich zwischen der notwendigen Sicherheit der Leistungen und dem Interesse der Kunden an möglichst hohen Leistungen eher gewährleistet ist.

- 2.) Die Regelungen zum Sicherungsfonds für Lebensversicherer in Schwierigkeiten sind von größter Wichtigkeit. Aus der Sicht unseres Verbandes **bewerten wir Regelungen, die die Einrichtung eines Sicherungsfonds** für Lebensversicherungsbestände verbessern, grundsätzlich sehr positiv. Allerdings hätten wir uns im aktuellen Fall noch weitreichendere Ausarbeitungen gewünscht. Wir begrüßen, dass jetzt laut Neufassung des § 222 Absatz 2 die Übertragung auf den Sicherungsfonds als gleichwertig mit Leistungskürzungen angesehen wird und dann erfolgen soll, wenn sie die im Sinne der Versicherten beste Lösung ist. Bis dato liegt es völlig im Ermessen der BaFin, wann und wie die Übertragung eines Versicherers in den Sicherungsfonds erfolgt. Dazu können im Moment laut § 314 des VAG

Leistungen bis zu ihrer vollen Höhe gestrichen werden. Diese Kürzungen können zwar nur „zeitweilig“ erfolgen, aber es liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde, was sie unter dem Begriff „zeitweilig“ versteht. Hier weisen wir darauf hin, dass im Interesse der Kunden im Absatz 2 des §222 **eine konkrete Frist im Gesetz hinzugefügt werden sollte, innerhalb dieser eine Übertragung zum Sicherungsfonds spätestens zu erfolgen hat**, sofern die bisher erfolgten Maßnahmen keinen hinreichenden Erfolg erbracht haben. Ein längerer Zeitraum, in dem die möglichen Leistungen für die Kunden entweder herabgesetzt oder verboten sind, kann nicht mehr den Interessen der Versicherten dienen.

Eine Übergangsphase, in der die BaFin mit dem §314 umfangreiche Maßnahmen wie unbegrenzte Leistungskürzungen und Stornoverbote erlassen kann, sollte im Interesse der Versicherten deshalb zeitlich begrenzt sein. Denn für Bestände im Sicherungsfonds gibt es im Umfang klar definierte Maßnahmen. So können Leistungen beispielsweise laut § 222, Absatz 5 nur maximal um 5 Prozent reduziert werden.

- 3.) Auch im aktuellen Referentenentwurf fehlt die **Hinweispflicht auf Alternativen zur Kündigung der Lebensversicherung**. Wenn Lebensumstände sich ändern und schnell Liquidität benötigt wird, muss unter Umständen über die vorzeitige Beendigung der Lebensversicherung nachgedacht werden. Sollte die Entscheidung getroffen sein, gibt es Alternativen zur Kündigung wie den Verkauf, die deutlich Mehrwert bringen. Es geht hier um finanziellen Mehrwert und um Hinterbliebenenschutz. Denn beim Verkauf bleibt ein Rest-Todesfallschutz erhalten, je nach Ausgestaltung auch Vertragskomponenten wie Schutz im Fall der Berufsunfähigkeit.

Eine **Hinweispflicht würde den Bekanntheitsgrad des Zweitmarktes deutlich erhöhen**. Aktuell kauft der Zweitmarkt von knapp 13 Mrd. Euro an stornierten Verträgen rund 260 Mio. Euro auf. Die Quote von 2 Prozent zeigt deutlich, dass die Bekanntheit des Zweitmarktes für Lebensversicherungen, der für den Verbraucher nur Vorteile und keinerlei Nachteile bringt, ausbaufähig ist.

Freundliche Grüße



Christian Seidl
Vorstand



Ingo Wichelhaus
Vorstand